



MWST-Satz ab 2018 ist neu 7,7%: Das gilt es für Seilbahnen zu beachten

Per 1. Januar 2018 werden die MWST-Sätze angepasst. Der Normalsatz wird von bisher 8% auf 7,7% gesenkt, der Sondersatz für Beherbergung von 3,8% auf 3,7%.

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist nicht das Zahlungsdatum, sondern immer der Zeitpunkt/Zeitraum der Leistungserbringung.

Für Mehrtages-, Saison- oder Jahresabonnemente, die über den Jahreswechsel 2017/2018 laufen, gelten theoretisch somit zwei Steuersätze.

Regelung

Damit auf Quittungen/Belegen von jahresübergreifenden Abonnements nicht zwei Steuersätze ausgewiesen werden müssen, bietet die eidgenössische Steuerverwaltung eine Übergangslösung an. Diese gilt per sofort.

Saisonabonnemente

Vom Betrag des Saisonabonnements wird 20% mit dem alten (8%) und 80% mit dem neuen (7,7%) Steuersatz abgerechnet.

Den einzelnen Bahnen steht es frei, die Pauschale anzuwenden oder die Aufteilung nach der effektiven Saisondauer (pro rata) vorzunehmen.

Jahreskarten

Bei Jahreskarten ist das Entgelt pro rata temporis auf den bisherigen und den neuen Satz aufzuteilen.

Mehrtageskarten (jahresübergreifend)*

Für Mehrtageskarten, die über den Jahreswechsel hinweg gültig sind, konnte mit der Steuerverwaltung leider keine Pauschallösung gefunden werden. Es gibt zwei Möglichkeiten für die Abrechnung:

- Das Entgelt pro rata temporis auf den bisherigen und den neuen Satz aufteilen.
- Den ganzen Betrag mit dem alten Satz (8%) abrechnen.

Voraussetzung für die Abrechnung (pauschal oder pro rata) ist **immer**, dass die Steuer, resp. der Steuersatz nicht auf der Quittung ausgewiesen wird. Die Steuerverwaltung empfiehlt deshalb die Formulierung «**inkl. MWST zum aktuell geltenden Steuersatz**».

Weiter gilt es Folgendes zu beachten:

Fakturierte Steuer = geschuldete Steuer

Es ist darauf zu achten, auf Quittungen/Belegen für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 den neuen Satz auszuweisen. Für die Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung ist **immer** der auf dem Beleg ausgewiesene Steuersatz massgebend.

Bereits verkaufte Abonnemente müssen zum fakturierten Steuersatz abgerechnet werden.

Offerten, Verträge und Vereinbarungen

Prüfen Sie, in welcher Form Sie in Ihren Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten auf die MWST hinweisen. Verweisen diese auf einen fixen Prozentsatz (z.B. inkl. 8 Prozent MWST), sollten Sie mit der Vertragspartei besprechen, ob der Vertrag angepasst werden soll.

Rechnungsformulare und -vorlagen

Passen Sie die Steuersätze in Ihren elektronischen Rechnungsformularen und -vorlagen sowie in sämtlichen Systemen an.

Instruktion der Mitarbeitenden

Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden der Verkaufs-, Einkaufs- und Buchhaltungsabteilung oder eines Shared Service Centers rechtzeitig über die Neuerungen.

Steuerabrechnung

Verweisen Sie bei der Steuerabrechnung auf die Regelung zwischen SBS und der Steuerverwaltung.

Kontaktperson

Maurice Rapin, Leiter
Leiter Bereich Tourismus & Mitgliederservice
(Tel. +41 31 359 23 27, maurice.rapin@seilbahnen.org)

Bern, Dezember 2017